



1bsch

KWM	kanzlei für wirtschaft und medizin		
Eing.	03. Dez. 2009		
K	Ste	Z.d.A.	WV m.A.

VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

BESCHLUSS

6 L 605/09.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

- Antragsteller -

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Von-Steuben-Straße 20, 48143 Münster, Az.: 239/05 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Asylrechts
hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat Richterin am Verwaltungsgericht Seidt

am 1. Dezember 2009

beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen den Antragsteller wegen des Folgeantrags vorläufig - bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren - 6 K 149/09.A - nicht ergriffen werden dürfen.

Dem Antragsteller steht sowohl hinsichtlich der für den 14. Dezember 2009 vorgesehenen Abschiebung ein Anordnungsgrund zur Seite als auch angesichts seiner durch die im vorliegenden und im Klageverfahren vorgelegten sowie in den Verwaltungsvorgängen befindlichen ärztlichen Bescheinigungen ein Anordnungsanspruch. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis und damit Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG kann sich auch daraus ergeben, dass die notwendige ärztliche Versorgung für den betreffenden im Ergebnis nicht zugänglich ist. Im Hinblick auf die Erkrankungen des Antragstellers und der möglichen Gefahr einer Amputation muss die endgültige Klärung dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Die dem Antragsteller drohenden Gesundheitsgefahren im Falle seiner Abschiebung vor einer solchen endgültigen Klärung sind als derart schwerwiegend einzuschätzen, dass sein Interesse an einem weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland als so gewichtig einzustufen ist, dass ihm die Möglichkeit eines Verbleibs hier bis zur abschließenden Klärung eingeräumt werden muss.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Antragsgegnerin (§§ 83 b AsylVfG, 154 Abs. 1 VwGO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).